

**Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 VerfNordK beschließt der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf folgende
Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24.02.2015**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St.- Anschar Münsterdorf**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheids innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. (vergl. § 9, Abs. 7 Friedhofsrichtlinien).

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren)

A. Erdbegräbnisse

1. Wahlgrabstätten für 25 Jahre

Je Grabbreite	1.000,00 €	
---------------	------------	--

2. Rasenwahlgrabstätten für 25 Jahre (mit Pflanzbeet vor dem Stein)

1-stellig	1.310,00 €	
-----------	------------	--

2-stellig	2.300,00 €	
-----------	------------	--

3. Rasenwahlgrabstätten für 25 Jahre ohne Pflanzbeet und ohne eigene Grabpflege (mit Liegeplatte)

Je Grabbreite	1.640,00 €	
---------------	------------	--

4. Rasengrabstätte im Grabfeld (ohne Liegeplatte)

	1.640,00 €	
--	------------	--

B. Urnenbegräbnisse

1. Wahlgrabstätten für 20 Jahre

Je Grabbreite	640,00 €	
---------------	----------	--

2. Rasenwahlgrabstätten für 20 Jahre ohne eigene Grabpflege (mit Liegeplatte)

	1.200,00 €	
--	------------	--

3. Rasengrabstätte für 20 Jahre im Grabfeld (ohne Liegeplatte)

	1.200,00 €	
--	------------	--

4. Baumgrabstätten für 20 Jahre ohne eigene Grabpflege

	1.680,00 €	
--	------------	--

Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter A und B berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen eines anderen Berechtigten 30,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit
 - a. liegendes Grabmal 15,00 €
 - b. stehendes Grabmal 70,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für die Erdbestattung bei Wahlgräbern

Sarg bis 1,20 m	370,00 €	
Sarg über 1,20 m	775,00 €	

3. für Urnenbestattungen

	110,00 €	
--	----------	--

IV. Sonstige Gebühren

1. Nutzung des Friedhofs bei externer Beisetzung 55,00 €

V. Gebühren für die Ausgrabung

1. für die Ausgrabung einer Leiche 2.500,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche 400,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Pflege und Anlage von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richtet sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 6

Besondere und zusätzliche Leistungen

Für besondere und zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Widerspruchsrecht

Einer Friedhofsgebührenrechnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen werden. Der Widerspruch ist beim Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf einzulegen. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb der Frist eines Monats die Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Schleswig gegeben.

§ 8


Schlussbestimmung

1. Diese geänderte Friedhofsgebührensatzung wurde am 31.3.15 kirchenaufsichtlich genehmigt und tritt am **1.6.2015** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf vom 31.3.15 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Münsterdorf, den 1.4.15

Für den Kirchengemeinderat:


Vorsitzender




weiteres KGR-Mitglied